

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Einkaufsbedingungen sind verbindlich, sofern sie in der Bestellung als anwendbar erklärt werden. Anderslautende Bedingungen des Lieferanten haben nur Gültigkeit, soweit sie von all4-PCB (Schweiz) AG ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.
- 1.2 Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

2. Bestellung

- 2.1 Allfällige Einwendungen seitens des Lieferanten zur Bestellung sind all4-PCB (Schweiz) AG innert 5 Tagen schriftlich mitzuteilen.
- 2.2 Bei Bestellungen ohne Preis oder Richtpreis behält sich all4-PCB (Schweiz) AG die Preisgenehmigung nach Erhalt der Auftragsbestätigung bzw. Rechnung vor.

3. Unterlagen

Die von all4-PCB (Schweiz) AG allenfalls zur Verfügung gestellten Unterlagen, wie Zeichnungen, Modelle und Muster, verbleiben in deren Eigentum. Der Lieferant verwendet sie nur in Verbindung mit der Ausführung von Bestellungen von all4-PCB (Schweiz) AG und ausschliesslich im Interesse von all4-PCB (Schweiz) AG. Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von all4-PCB (Schweiz) AG dürfen solche Unterlagen in keiner Form Dritten zur Kenntnis gebracht oder zur Herstellung von Waren für Dritte verwendet werden.

4. Lieferung

- 4.1 Qualität und Material gemäss Bestelltext sind für den Lieferanten verbindlich.
- 4.2 Die Waren entsprechen den zum Lieferzeitpunkt gültigen Normen und Vorschriften für den uneingeschränkten Export in den EU-Raum.
- 4.3 Jeder Lieferung sind unaufgefordert entsprechende Datenblätter oder Hinweise beizulegen.
- 4.4 Änderungen gegenüber der Bestellung können durch den Lieferanten vorgenommen werden, sofern diese eine Verbesserung bewirken. Änderungen müssen aber schriftlich mit der Auftragsbestätigung mitgeteilt werden.

5. Liefertermine / Lieferverzug

- 5.1 Die Liefertermine verstehen sich eintreffend im Werk von all4-PCB (Schweiz) AG.
- 5.2 all4-PCB (Schweiz) AG ist berechtigt, für verspätete Lieferungen eine Verzugsentschädigung geltend zu machen, soweit eine Verspätung durch den Lieferanten verschuldet wurde und all4-PCB (Schweiz) AG einen Schaden als Folge dieser Verspätung belegen kann. Wird all4-PCB (Schweiz) AG innert nützlicher Frist durch Ersatzlieferung ausgeholfen, so fällt der Anspruch auf eine Verzugsentschädigung dahin.
- 5.3 Die Verzugsentschädigung beträgt für jede volle Woche der Verspätung ½ %, insgesamt aber nicht mehr als 5 %, berechnet auf den Vertragspreis des verspäteten Teils der Lieferung. Eine Lieferung gilt dann als verspätet, wenn sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach dem vereinbarten Liefertermin erfolgt ist.
- 5.4 Die Entrichtung einer Verzugsentschädigung entbindet den Lieferanten nicht von seiner Verpflichtung zur vertragsgemässen Erfüllung der Lieferung.

6. Lieferung, Transport und Versicherung

- 6.1 Der Lieferant verpackt die Produkte sorgfältig und trägt Transportschäden aufgrund ungenügender Verpackung. Verpackungen, die all4-PCB (Schweiz) AG verrechnet werden, werden gegen entsprechende Vergütung zurückgesandt.
- 6.2 all4-PCB (Schweiz) AG gibt besondere Wünsche betreffend Versand und Versicherung dem Lieferanten rechtzeitig bekannt. Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr von all4-PCB (Schweiz) AG.
- 6.3 Auf Wunsch von all4-PCB (Schweiz) AG schliesst der Lieferant eine Transportversicherung auf Rechnung von all4-PCB (Schweiz) AG ab.
- 6.4 Jeder Sendung ist ein Lieferschein mit allen technischen Angaben der Bestellung beizulegen.

7. Rechnungstellung

- 7.1 Auf allen Korrespondenzen, Bestätigungen, Lieferscheinen, Rechnungen und ähnlichen Dokumenten sind die Bestellnummer, die genaue Warenbezeichnung, die Teile-Nummern, die Herkunft der Ware (Ursprungsbezeichnung) sowie die Bezeichnung des verwendeten Materials zu vermerken.

7.2 Die Rechnungstellung erfolgt innert 8 Tagen ab Versanddatum.

8. Zahlung

8.1 Zahlungen erfolgen innert 30 Tagen nach Rechnungstellung. Die Vertragsparteien legen anderslautende Zahlungsbedingungen schriftlich fest.

8.2 Erfüllungsort für Zahlungen ist das Domizil des Lieferanten.

9. Gewährleistung und Haftung

9.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferten Produkte frei von Fabrikations- und Materialfehlern sind.

9.2 Sollten die Produkte fehlerhaft sein, so kann all4-PCB (Schweiz) AG Ersatzlieferung während der Gewährleistungszeit von zwei Jahren ab Lieferung oder Behebung des Fehlers durch den Lieferanten am aktuellen Standort des Liefergegenstandes verlangen.

9.3 Wird ein Fehler im Sinne von Artikel 9.2 nicht innerhalb angemessener Frist durch Ersatzlieferung oder Eliminierung des Fehlers durch den Lieferanten behoben, so kann all4-PCB (Schweiz) AG die Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

9.4 Werden durch Handlungen oder Unterlassungen des Lieferanten Personen verletzt, Sachen Dritter beschädigt oder weitere Schäden verursacht und wird aus diesem Grunde all4-PCB (Schweiz) AG in Anspruch genommen, steht all4-PCB (Schweiz) AG ein Rückgriffsrecht auf den Lieferanten zu.

10. Anwendbares Recht

Der Kaufvertrag und die Einkaufsbedingungen unterliegen schweizerischem Recht. Das Wiener Kaufrecht wird ausgeschlossen.

11. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Therwil.